

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Leistungen des Gutachterausschusses (Gutachterausschusskostensatzung)

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 20.04.2023 aufgrund von § 8 a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Sächsischen Landkreisordnung die folgende Satzung zur Änderung der Gutachterausschusskostensatzung des Landkreises Meißen beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage 1 dieser Satzung ist.

Artikel 2

Die Satzung einschließlich des 4. Kostenverzeichnisses tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das 3. Kostenverzeichnis außer Kraft.

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist; 2.Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der

3. der Landrat dem Beschluss nach \S 48 Absatz 2 SächLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat; 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

Meißen, 24, April 2023

Ralf Hänsel

Satzung verletzt worden sind;

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten

Viertes Kostenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle Gegenstand stelle Bodenrichtwertauskünfte schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB 45 Euro ie Bodenrichtwert digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte als CSV- oder Excel-Datei 210 Euro Grundgebühr zzgl. 1 Euro je Datensatz 210 Euro Grundgebühr zzgl. 1 Euro je Datensatz Abgabe einer Bodenrichtwertkarte für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB 80 bis 310 Euro Bodenrichtwertkarte z.B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme) 270 % von Tarifstelle 2.1 40 bis 130 Euro Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO 3.1 80 bis 185 Euro Grundstücksmarktbericht aktuell 80 bis 185 Euro schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung bis zu 5 Kauffällen je 25 Euro, je weiteren Kauffall nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO 4.1 15 Euro, mindestens 50 Euro 4.2 nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO 60 Euro je angefangene halbe Stunde schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, 45 Euro je Auskunft Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB bis 50.000 Euro 6.1.1 Mindestaebühr 1.600 Euro über 50.000 bis 100.000 Euro 4,00 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.500 über 100.000 bis 250.000 Euro 3,00 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.700 6.1.3 Euro 6.1.4 über 250,000 bis 500,000 Euro 2,00 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 2.100 6.1.5 über 500,000 bis 2,500000 Euro 1,50 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 3.350 über 2,500,000 bis 5,000,000 Euro 6.1.6 1,00 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 5.350 0,50 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 6.1.7 über 5,000,000 bis 25,000,000 Euro 11.000 Euro über 25.000.000 Euro 6.1.8 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 17.200 Euro Anmerkungen: (1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend ge ändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent (2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Sum me der Verkehrswerte errechnet (3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet. (4) In den Gebühren sind alle regelmäßig anfallenden Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausferti-(5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zu Grunde zu legen. gung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Ge bühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zu Grunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war. (7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks und des Rechtes. (8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zu Grunde zu legen Werden bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten besondere Leistungen (z. B. Aufmaß zur Wohn-/Nutzflächenberechnung) erbracht, wird entsprechend Aufwand und Schwierigkeit ein Zuschlag berechnet. über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 6.2 erfasst 2.000 Euro sonstige Amtshandlungen mit hohem Schwierigkeitsgrad 60 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 120 Euro 7.2 In allen übrigen Fällen 50 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 100 Euro Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften 0,50 Euro je Seite 8.1 ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten 0,15 Euro für jede weitere Seite Anmerkuna: Angefangene Seiten werden voll berechnet Schreibauslagen nach den Tarifstellen 6 bis 9 können bis auf das 5-fache erhöht werden
10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift 9. Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift 10 Erteilung einer Zweitschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro